

Trade Finance

Checkliste für den Verkäufer vor Einreichung der Dokumente unter Akkreditiv

Die Bank darf nur gegen **absolut kreditkonforme Dokumente** auszahlen. Es ist die Aufgabe der Bank, zu überprüfen, ob die Dokumente

- den Akkreditivbedingungen entsprechen,
- sich nicht gegenseitig widersprechen
- und mit den Einheitlichen Richtlinien und Gebräuchen für Dokumentenakkreditive (ERA) der Internationalen Handelskammer übereinstimmen.

Sind Abweichungen irgendeiner Art in den Dokumenten vorhanden, entfällt die Zahlungsverpflichtung der eröffnenden Bank und, falls bestätigt, auch die der bestätigenden Bank. Damit verliert der Exporteur die ihm durch das Akkreditiv gebotene Sicherheit. Es ist deshalb unbedingt notwendig, dass die Dokumente vollständig und korrekt erstellt werden.

Mögliche Auswirkungen von Abweichungen:

- Die Zahlung kann sich verspäten, was mit Zinsverlusten verbunden ist.
- Es entstehen Kosten für Umtriebe.
- Die Zahlung kann verweigert werden.
- Abweichungen werden als Vorwand für eine Zahlungsverweigerung gesucht oder um einen Preisnachlass zu erwirken bei fallenden Preisen auf dem Weltmarkt und/oder Währungsschwankungen.

Bitte beachten Sie, dass die Checklisten die Anforderungen gemäss den Richtlinien 600 der Internationalen Handelskammer in Paris widerspiegeln. Es kann sein, dass Akkreditive Teile der Richtlinien ausschliessen oder zusätzliche Anforderungen vorschreiben. Bitte beachten Sie diese individuellen Vorschriften beim Erstellen der verlangten Dokumente.

Generelles

- Sind alle Dokumente ordnungsgemäss unterschrieben?
- Sind die erforderlichen Dokumente in der vorgeschriebenen Form und Anzahl (Originale und Kopien) vorhanden (ERA Art. 17)?
- Beziehen sich alle Dokumente auf die gleiche Lieferung bzw. auf das gleiche Akkreditiv?
- Stimmen die Angaben in den Dokumenten untereinander überein (z.B. Masse, Gewichte, Anzahl Pakete, Markierungen etc.)?
- Sofern notwendig, sind alle Dokumente beglaubigt und/oder legalisiert (ERA Art. 3)?
- Sind Korrekturen, z.B. auf den Transport-, Versicherungsdokumenten oder Ursprungszeugnissen, vom Aussteller visiert?
- Prüfen Sie, ob alle Zertifikate (z.B. Analysenzertifikate) datiert und unterschrieben sind.
- Wurden entgegen den Akkreditivbestimmungen Teilsendungen vorgenommen?
- Sind alle Dokumente, welche der Akkreditiv-Begünstigte ausgestellt hat, in der Sprache des Akkreditivs abgefasst?

Termine

- Ist das Akkreditiv noch gültig?
- Sind die Versanddaten eingehalten worden?
- Können die Dokumente innerhalb der im Akkreditiv vorgeschriebenen Frist ab Verladedatum der Bank eingereicht werden? Wenn keine derartige Bestimmung im Akkreditiv vorgesehen ist, gilt gemäss ERA Art. 14 c die Frist von 21 Tagen.

Wechsel

Entsprechen Ausstellung und Form den Erfordernissen des gezogenen Wechsels?

- Bezeichnung des Wechsels in der Sprache, in der er ausgestellt ist,
- unbedingte Anweisung zu zahlen,
- Bezogener (siehe Bemerkung unten),
- Verfall (siehe Bemerkung unten),
- Zahlungsort,
- Ordervermerk,
- Ort und Datum der Ausstellung,
- Unterschrift des Ausstellers.

Ist die Tratte auf die im Akkreditiv angegebene Partei gezogen?

Ist die Tratte, falls an eigene Order, indossiert?

Sieht die Tratte die im Akkreditiv vorgeschriebene Zahlung per Sicht oder auf Zeit vor?

Das effektive Fälligkeitsdatum muss aufgrund der auf der Tratte vorhandenen Angaben definierbar bzw. erchenbar sein.

Stimmt der Betrag in Worten und Zahlen überein?

Enthält die Tratte die im Akkreditiv vorgeschriebenen Vermerke und Klauseln, wie etwa «gezogen unter Akkreditiv No. ...»?

Handelsrechnungen (Commercial Invoices)

ERA Art. 18

Wurde die Rechnung durch den Begünstigten ausgestellt?

Wurde die Rechnung auf den Namen des Auftraggebers ausgestellt?

Stimmt die Warenbeschreibung mit der Beschreibung im Akkreditiv überein? In allen anderen Dokumenten kann die Ware in allgemein gehaltenen Begriffen, die nicht im Widerspruch zur Warenbeschreibung im Akkreditiv stehen, beschrieben sein.

Stimmt der Warenwert und/oder Einheitspreis mit dem des Akkreditivs betrag- und währungsmässig überein?

Ist die Lieferkondition (CIF/FOB etc.) in der Rechnung aufgeführt? Stimmt diese mit den Akkreditivbestimmungen überein? Zusätzlich aufgeführte Kosten oder Spesen sind nicht erlaubt.

Ist die Rechnung unterschrieben, falls dies im Akkreditiv verlangt ist?

Sind allfällig im Akkreditiv verlangte Beglaubigungen/ Legalisierungen auf der Rechnung vorhanden?

Sind im Akkreditiv vorgeschriebene besondere Bestätigungen (Zolltarif-, Lizenznummer etc.) auf der Rechnung angebracht worden?

- Ist die Rechnung in der Sprache des Akkreditivs ausgestellt?
- Die Rechnung darf keine zusätzlich gelieferte Waren ausweisen, welche im Akkreditiv nicht erwähnt wird. Dies auch dann nicht, wenn ausdrücklich keine Verrechnung erfolgt.

Konnossemente (Bills of lading)

ERA Art. 20

Ist der Name des Schiffes genannt?

Sind Verladehafen/Empfangshafen ersichtlich und gemäss den Vorschriften des Akkreditivs?

Wird die Ware entgegen den Akkreditivbestimmungen umgeladen?

Trägt das Konnossement ein Ausstellungsdatum?

Weist das Konnossement den Namen des Frachtführers aus und ist unterzeichnet vom

- a) Frachtführer (als solcher identifizierbar) oder
- b) einem namentlich genannten Agenten (als solcher identifizierbar) für den Frachtführer, oder
- c) Master (als solcher identifizierbar), oder
- d) einem namentlich genannten Agenten (als solcher identifizierbar) für den Master?

Trägt das Konnossement einen «An Bord»-Vermerk

a) durch vorgedruckten Wortlaut im Konnossement?

b) durch nachträglichen «An Bord»-Vermerk auf dem Konnossement? (Der Vermerk muss auch das Datum des «An Bord»-Verlads aufzeigen, muss jedoch nicht unterzeichnet sein.)

- Das Ausstellungsdatum des Konnossements gilt als das Verladedatum, es sei denn, das Konnossement enthält einen «An Bord»-Vermerk, der das Verladedatum angibt, wodurch das im «An Bord»-Vermerk angegebene Datum als das Verladedatum gilt.

Weist das Dokument aus, in welcher Anzahl Originale es ausgestellt wurde?

Liegt der volle Satz der Originale vor?

Ist das Konnossement an die im Akkreditiv verlangte «Order» ausgestellt, d. h.

- a) an eine bestimmte Order?
- b) an Ihre Order? (Indossament nicht vergessen.)

Sind alle im Akkreditiv verlangten anderen Bedingungen wie

- Name/Adresse des Absenders,
 - Name/Adresse des Empfängers,
 - Name/Adresse der Notify-Party,
 - Markierung,
 - Anzahl Verpackungseinheiten,
 - Warenbezeichnung,
 - Gewicht,
 - Frachtvermerke,
 - Zusatzvermerke
- erfüllt?

- Sind allfällige Korrekturen/Änderungen auf dem Dokument entsprechend gegengezeichnet?
- Ist das Konnossement «rein», d. h., trägt es keinen Vermerk betreffend Mängel an Ware oder Verpackung (ERA Art. 27)?
- Im Falle einer Verladung auf Deck; sind «on deck»-Konnossemente gemäss den Akkreditivbedingungen gestattet (ERA Art. 26 a)?
- Erscheint das Wort «intended» oder Ähnliches im Zusammenhang mit einem Schiff, dem Verlade- oder dem Löschungshafen? Der Vermerk «intended» ist nur unter gewissen Voraussetzungen gestattet (ERA Art. 20 a, ii.,iii.).

**Seefrachtbriefe (nicht begebbar)
(Non-negotiable sea waybills) – ERA Art. 21**

Im Gegensatz zum Konnossement ist der Seefrachtbrief kein Wertpapier.

Ist der Name des Schiffes genannt?

Sind Verladehafen/Empfangshafen ersichtlich und gemäss den Vorschriften des Akkreditivs?
Wird die Ware entgegen den Akkreditivbestimmungen umgeladen?

Trägt der Seefrachtbrief ein Ausstellungsdatum?

Weist der Seefrachtbrief den Namen des Frachtführers aus und ist unterzeichnet vom
a) Frachtführer (als solcher identifizierbar) oder
b) einem namentlich genannten Agenten (als solcher identifizierbar) für den Frachtführer, oder
c) Master (als solcher identifizierbar) oder
d) einem namentlich genannten Agenten für den Master?

Trägt der Seefrachtbrief einen «An Bord»-Vermerk
a) durch vorgedruckten Wortlaut im Seefrachtbrief?
b) durch nachträglichen «An Bord»-Vermerk auf dem Seefrachtbrief?
(Der Vermerk muss auch das Datum des «An Bord»-Verlads aufzeigen, muss jedoch nicht unterzeichnet sein.)
– Das Ausstellungsdatum des nichtbegebbaren Seefrachtbriefs gilt als das Verladedatum, es sei denn, der nicht begebare Seefrachtbrief enthält einen «An Bord»-Vermerk, der das Verladedatum angibt, wodurch das im «An Bord»-Vermerk angegebene Datum als das Verladedatum gilt.

Sind alle im Akkreditiv verlangten anderen Bedingungen wie

- Name/Adresse des Absenders,
- Name/Adresse des Empfängers,
- Name/Adresse der Notify-Party,
- Markierung,
- Anzahl Verpackungseinheiten,
- Warenbezeichnung,
- Gewicht,
- Frachtvermerke,
- Zusatzvermerke

erfüllt?

- Sind allfällige Korrekturen/Änderungen auf dem Dokument entsprechend gegengezeichnet?
- Ist der Seefrachtbrief «rein», d. h., trägt er keinen Vermerk betreffend Mängel an Ware oder Verpackung (ERA Art. 27)?
- Im Falle einer Verladung auf Deck; sind «on deck»-Seefrachtbriefe gemäss den Akkreditivbedingungen gestattet (ERA Art. 26 a)?
- Erscheint das Wort «intended» oder Ähnliches im Zusammenhang mit einem Schiff, dem Verlade- oder dem Löschungshafen? Der Vermerk «intended» ist nur unter gewissen Voraussetzungen gestattet (ERA Art. 21 a, ii., iii.).

**Charterpartie-Konnossemente
(Charter party bills of lading) – ERA Art. 22**

Ist der Name des Schiffes genannt?

Sind Verladehafen/Empfangshafen ersichtlich und gemäss den Vorschriften des Akkreditivs?

Trägt das Charterpartie-Konnossement ein Ausstellungsdatum?

Ist das Charterpartie-Konnossement unterzeichnet vom
a) Master (als solcher identifizierbar) oder
b) einem namentlich genannten Agenten (als solcher identifizierbar) für den Master oder
c) Schiffseigner (als solcher identifizierbar) oder
d) einem namentlich genannten Agenten für den Schiffseigner oder
e) Charterer (als solcher identifizierbar) oder
f) einem namentlich genannten Agenten (als solcher identifizierbar) für den Charterer?

Erwähnt das Charterpartie-Konnossement, dass es einem Chartervertrag unterliegt?

Trägt das Konnossement einen «An Bord»-Vermerk
a) durch vorgedruckten Wortlaut im Konnossement?
b) durch nachträglichen «An Bord»-Vermerk auf dem Konnossement?
(Der Vermerk muss auch das Datum des «An Bord»-Verlads aufzeigen, muss jedoch nicht unterzeichnet sein.)
– Das Ausstellungsdatum des Charterpartie-Konnossements gilt als das Verladedatum, es sei denn, das Charterpartie-Konnossement enthält einen «An Bord»-Vermerk, der das Verladedatum angibt, wodurch das im «An Bord»-Vermerk angegebene Datum als das Verladedatum gilt.

Weist das Dokument aus, in welcher Anzahl Originale es ausgestellt wurde?

Liegt der volle Satz der Originale vor?

Ist das Charterpartie-Konnossement an die im Akkreditiv verlangte «Order» ausgestellt, d. h.

- a) an eine bestimmte Order?
- b) an Ihre Order? (Indossament nicht vergessen.)

(Fortsetzung auf Folgeseite)

Charterpartie-Konnossemente (Fortsetzung)

Sind alle im Akkreditiv verlangten andern Bedingungen wie

- Name/Adresse des Absenders,
- Name/Adresse des Empfängers,
- Name/Adresse der Notify-Party,
- Markierung,
- Anzahl Verpackungseinheiten,
- Warenbezeichnung,
- Gewicht,
- Frachtvermerke,
- Zusatzvermerke

erfüllt?

- Sind allfällige Korrekturen/Änderungen auf dem Dokument entsprechend gegengezeichnet?
- Ist das Charterpartie-Konnossement «rein», d. h., trägt es keinen Vermerk betreffend Mängel an Ware oder Verpackung (ERA Art. 27)?
- Im Falle einer Verladung auf Deck; sind «on deck»-Charterpartie-Konossemente gemäss den Akkreditivbedingungen gestattet (ERA Art. 26 a)?

Transportdokumente über mindestens zwei verschiedene Beförderungsarten (Transport documents-covering at least two different modes of transport) – ERA Art. 19

Sind Versand-, Übernahme- oder Verladeort und ein endgültiger Bestimmungsort ersichtlich und entsprechen den Bedingungen des Akkreditivs?

Trägt das Dokument ein Ausstellungsdatum?

Weist das Dokument den Namen des Frachtführers aus und ist unterzeichnet vom

- a) Frachtführer (als solcher identifizierbar) oder
- b) einem namentlich genannten Agenten (als solcher identifizierbar) für den Frachtführer oder
- c) Master (als Master identifizierbar) oder
- d) einem namentlich genannten Agenten für den Master?

Weist das Dokument den Versand, die Übernahme oder den Verlad an Bord aus?

- a) durch den vorgedruckten Wortlaut
 - b) mittels Stempel oder Vermerk, der das Datum angibt, an dem die Ware versandt, übernommen oder an Bord verladen worden ist.
- Das Ausstellungsdatum des Transportdokuments gilt als das Datum der Versendung, Übernahme oder Verladung an Bord und als das Verladedatum. Wenn jedoch das Transportdokument durch Stempel oder Vermerk ein Datum der Versendung, Übernahme oder Verladung an Bord angibt, gilt dieses Datum als das Verladedatum.

Weist das Dokument aus, in welcher Anzahl Originale es ausgestellt wurde, falls in mehr als nur einem Original ausgefertigt?

Liegt gegebenenfalls der volle Satz der Originale vor?

Falls in negoziierbarer Form ausgestellt, weist das Dokument die im Akkreditiv verlangte «Order» aus, d. h.

- a) eine bestimmte Order?
- b) Ihre Order? (Indossament nicht vergessen.)

Sind alle im Akkreditiv verlangten andern Bedingungen wie

- Name/Adresse des Absenders,
- Name/Adresse des Empfängers,
- Name/Adresse der Notify-Party,
- Markierung,
- Anzahl Verpackungseinheiten,
- Warenbezeichnung,
- Gewicht,
- Frachtvermerke

erfüllt?

- Sind allfällige Korrekturen/Änderungen auf dem Dokument entsprechend gegengezeichnet?
- Ist das Transportdokument «rein», d. h., trägt es keinen Vermerk betreffend Mängel an Ware oder Verpackung (ERA Art. 27)?
- Im Falle einer Verladung auf Deck; sind «on deck»-Transportdokumente gemäss den Akkreditivbedingungen gestattet (ERA Art. 26 a)?

Generell

Das Dokument muss mindestens zwei verschiedene Beförderungsarten aufweisen.

Lufttransportdokumente (Air transport documents) ERA Art. 23

Sind Abgangs-/Bestimmungsflughafen ersichtlich und gemäss den Bedingungen des Akkreditivs?
Wird die Ware entgegen den Akkreditivbestimmungen umgeladen?

Weist das Lufttransportdokument den Namen des Frachtführers aus und ist unterzeichnet vom
a) Frachtführer (als solcher identifizierbar) oder
b) einem namentlich genannten Agenten (als solcher identifizierbar) für den Frachtführer?

Trägt das Dokument ein Ausstellungsdatum?
Dieses Datum gilt als das Verladedatum, es sei denn, das Lufttransportdokument enthält einen speziellen, das tatsächliche Verladedatum ausweisenden Vermerk, wodurch das in diesem Vermerk ausgewiesene Datum als das Verladedatum gilt. (Angaben in der Box «for carrier use only» oder in anderen Rubriken gelten nicht!)
Weist das Dokument aus, dass die Ware zur Beförderung angenommen wurde?

Liegt das Original des Exemplars für den Absender (Shipper) vor, selbst wenn das Akkreditiv einen vollen Satz Originale vorschreibt?

Sind alle im Akkreditiv verlangten andern Bedingungen wie

- Name/Adresse des Absenders,
- Name/Adresse des Empfängers,
- Name/Adresse der Notify-Party,
- Markierung,
- Anzahl Verpackungseinheiten,
- Warenbezeichnung,
- Gewicht,
- Frachtvermerke

erfüllt?

– Sind allfällige Korrekturen/Änderungen auf dem Dokument entsprechend gegengezeichnet?

Dokumente des Strassen-, Eisenbahn- oder Binnenschiffstransports (Road, rail or inland waterway transport documents) – ERA Art. 24

Sind Übernahme-/Abladeort ersichtlich und gemäss den Bedingungen des Akkreditivs?
Wird die Ware entgegen den Akkreditivbestimmungen umgeladen?

Weist das Dokument den Namen des Frachtführers aus und ist unterzeichnet von
a) dem Frachtführer (als solcher identifizierbar) oder
b) einem namentlich genannten Agenten (als solcher identifizierbar) für den Frachtführer? oder
weist es den Empfang der Ware durch Unterschrift, Stempel oder Vermerk
– des Frachtführer (als solcher identifizierbar) oder
– eines namentlich genannten Agenten (als solcher identifizierbar) für den Frachtführer aus?

Weist das Dokument das Verladedatum oder das Datum aus, an dem die Ware zur Verladung, Versendung oder Beförderung an dem im Akkreditiv vorgeschriebenen Ort in Empfang genommen worden ist?

Sofern das Transportdokument nicht einen datierten Empfangsstempel oder eine Angabe des Empfangsdatums oder Verladedatums enthält, gilt das Ausstellungsdatum des Transportdokuments als Verladedatum.

Im Fall eines Strassen-Transports: Liegt das für den Absender (Shipper) bestimmte Original vor?
Falls nicht, darf das Dokument keinen Hinweis enthalten, dass es für eine andere Partei ausgestellt wurde.

Im Fall eines Eisenbahn-Transports: Weist das Dokument Unterschrift oder Stempel der Eisenbahngesellschaft auf?
Jede(r) Unterschrift oder Stempel der Eisenbahngesellschaft ist als Nachweis dafür, dass das Dokument vom Frachtführer gezeichnet ist, akzeptabel.

Ein Eisenbahn-Transportdokument, das als «Duplikat» gekennzeichnet ist, ist als Original aufnahmefähig. Ein Eisenbahn- oder Binnenschiffs-Transportdokument wird als ein Original akzeptiert, unabhängig davon, ob es als Original gekennzeichnet ist.

Sind alle im Akkreditiv verlangten anderen Bedingungen wie

- Name/Adresse des Absenders,
- Name/Adresse des Empfängers,
- Markierung,
- Anzahl Verpackungseinheiten,
- Warenbezeichnung,
- Gewicht,
- Frachtvermerke

erfüllt?

– Sind allfällige Korrekturen/Änderungen auf dem Dokument entsprechend gegengezeichnet?

Kurierempfangsbestätigungen (Courier receipts) ERA Art. 25

Ist der Name des Kurierdienstes ersichtlich?

Trägt das Dokument die Unterschrift oder den Stempel des namentlich genannten Kurierdienstes an dem Ort, von dem das Akkreditiv den Versand der Ware vorschreibt?

Trägt das Dokument ein Abhol- oder Empfangsdatum und bestätigt den Empfang der Ware (gilt als Verladedatum)?

Sind alle im Akkreditiv verlangten andern Bedingungen wie

- Name/Adresse des Empfängers,
- Frachtvermerke,
- Verlade- oder Versandort der Ware erfüllt?

Versicherungsdokumente und -deckung (Insurance documents and coverage) – ERA Art. 28

Wurde das Versicherungsdokument gemäss den Vorschriften des Akkreditivs als Police, Zertifikat oder eine «declaration» unter einem Open cover ausgestellt?

Sind alle von der Versicherungsgesellschaft ausgestellten Exemplare beigelegt? (Original und Duplikat)

Ist das Versicherungsdokument von einer Versicherungsgesellschaft oder einem «Underwriter», oder deren Agenten oder deren Bevollmächtigten, ausgestellt und unterzeichnet? Blosser Deckungsbestätigungen von Versicherungsmaklern werden von den Banken zurück gewiesen.

Ist das Versicherungsdokument richtig datiert und unterschrieben?

Achtung: Das Versicherungsdokument darf nicht später als das entsprechende Verladedatum datiert sein, es sei denn, aus dem Versicherungsdokument gehe ausdrücklich hervor, dass die Deckung spätestens am Tag des Warenverlads wirksam wird.

Sind die Angaben betreffend Transportstrecke(n) sowie Transportart(en) in Übereinstimmung mit den Akkreditivbedingungen?

Sind die Risiken mindestens zwischen dem im Akkreditiv vorgeschriebenen Übernahmeort oder Verladeort und dem Auslieferungs- oder endgültigen Bestimmungsort gedeckt?

Stimmt der Versicherungsbetrag? (Mindestens 110 % des CIF- resp. CIP-Wertes.) Siehe ERA Art. 28 f ii., sofern der CIF/CIP-Wert nicht bestimmt werden kann.

Die Versicherungsdeckung muss mit derjenigen des Akkreditivs übereinstimmen.

Deckt die Versicherung alle im Akkreditiv vorgeschriebenen Risiken? Wenn das Akkreditiv «Versicherung gegen alle Risiken» (All Risks) vorschreibt, so wird ein Versicherungsdokument mit einem Vermerk «All Risks» oder «covers Institute Cargo Clauses (A)» angenommen, selbst wenn darin angegeben wird, dass gewisse Risiken ausgeschlossen sind.

Deckt die Versicherung alle sich aus der Versandart oder dem Versandweg ergebenden zusätzlichen Risiken wie Umlad, «an Deck»-Verladung, Lagerung, sofern im Akkreditiv verlangt?

Stimmen auf dem Versicherungsdokument

- die Warenbezeichnung,
- die Markierungen

mit den Angaben auf dem Transportdokument und auf der Rechnung überein?

Ist das Versicherungsdokument richtig indossiert, falls ein Indossament nötig ist?

Andere Dokumente (Other documents)

Wenn unter Akkreditiven nebst Handelsrechnung, Transport- und Versicherungsdokumenten weitere Dokumente verlangt sind, so sollte aus dem Akkreditivtext hervorgehen, durch wen solche zusätzliche Dokumente ausgestellt werden und welche Inhaltsmerkmale sie enthalten müssen.

Falls das Akkreditiv keine Angaben zum Aussteller solcher Dokumente und deren Inhalt aufweist, so nehmen Banken diese Dokumente wie vorgelegt an, vorausgesetzt, dass die Angaben nicht im Widerspruch zu den Dokumenten selbst, den anderen Dokumenten oder des Akkreditivs sind. Siehe ERA Art. 14 d, f.

Bitte beachten Sie, dass bei den anderen Dokumenten in folgenden Punkten Übereinstimmung mit den Akkreditivbedingungen besteht:

- Name/Adresse des Absenders,
- Name/Adresse des Empfängers,
- Warenbeschrieb,
- Ursprungsstaat/Bestimmungsstaat,
- Zusatzvermerke (z. B. Nummer des Akkreditivs),
- Aussteller,
- Beglaubigungen/Legalisierungen,
- Markierungen,
- Angabe von Gewichten, Massen, Anzahl Verpackungseinheiten.

Eine umfassende Übersicht rund um das Thema Trade & Export Finance erhalten Sie auf unserer Homepage: www.ubs.com/tef

Weitere Angaben inklusive Muster der wichtigsten Dokumente finden Sie in unserer Broschüre «Akkreditive und Dokumentarinkassi».



UBS AG
Postfach
8098 Zürich